

Japanisches Patentrecht



Japan, das Land der aufgehenden Sonne. Dies ist nicht etwa ein Werbespruch, sondern die Bedeutung, die hinter dem japanischen Landesnamen „Nihon“ oder „Nippon“ steht.

In der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts, als Japan zur Spitze der Industrienationen aufstieg und seine Produkte in die ganze Welt zu exportieren begann, erhielt der eingangs erwähnte Satz im Westen eine zweite Bedeutung: Japan, das Land des wirtschaftlichen Aufstiegs und der Macht.

Heute mag Japan einige wirtschaftliche und politische Bürden zu schultern haben. Der Blick auf die Zahlen zeigt aber, dass Japan nach wie vor stark ist. Zum Beispiel ist Japans Bruttoinlandsprodukt pro Kopf ca. 14% höher als dasjenige Deutschlands. Ferner liegt die Arbeitslosenquote mit 3.9% (2014) um einen runden Prozentpunkt unter derjenigen Deutschlands.

Auch wenn in Japan die Zahl der Patentanmeldungen im Verlauf der letzten zehn Jahre um über 20% gesunken ist, so sind die dortigen Anmeldezahlen immer noch beeindruckend. Mit 328'000 Patentanträgen pro Jahr schlägt das japanische Patentamt das Europäische um 25%.

Innovative Unternehmen aus der ganzen Welt kommen also nicht um japanische Patentanmeldungen herum. Worauf muss man sich als Anmelder japanischer Patente einstellen?

«Es ist überaus schwierig, eine Flöte ohne Löcher zu spielen.»
Japanische Lebensweisheit

(Fotos: Nicolás Winkelmann)

Werner A. Roshardt

Neuheit

	Gesetz	Merkmale
Wann gilt eine Erfindung in Japan als neu?	<p>Im Jahr 2000 hat Japan den Neuheitsbegriff substanziell verschärft. Während vorher die weltweite Neuheit nur gegenüber dem druckschriftlichen Stand der Technik nötig war, gilt seither diese Anforderung auch bezüglich offenkundiger Vorbenutzungen und öffentlichem Bekanntsein. Insoweit stimmt das japanische Recht nun mit dem Europäischen überein.</p> <p>Es gibt aber nach wie vor Unterschiede. Anders als in Europa, wo der Tag die kleinste Zeiteinheit ist, wird in Japan auf den genauen Zeitpunkt der Ereignisse abgestellt. Ist eine Erfindung zum Beispiel eine Stunde vor dem Einreichen der Patentanmeldung an einer Messe ausgestellt worden, so ist die japanische Patentanmeldung deswegen nicht mehr neu.</p> <p>Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass eine öffentliche Druckschrift nur dann neuheitsschädlich ist, wenn sie „verbreitet“ worden ist. So ist zum Beispiel eine Gerichtsakte zwar öffentlich, aber nicht verbreitet.</p>	<ul style="list-style-type: none">➤ Weltweite Neuheit gegenüber Dokumenten, öffentlichen Vorbenutzungen und öffentlichem Wissen➤ Zeitrang wird exakt nach Tageszeit bestimmt, sofern bekannt



	Prüfungspraxis	Merkmale
Wie wird die Neuheit beurteilt, wenn der genaue Zeitpunkt einer Veröffentlichung nicht bekannt ist?	<p>Rein statistisch gesehen passiert es selten, dass eine inhaltlich relevante Druckschrift eines Dritten genau an dem Tag veröffentlicht wird, an dem die eigene Anmeldung eingereicht worden ist. Und in den meisten dieser seltenen Fälle wird es zudem schwierig sein, die genaue Tageszeit der Drittpublikation zu beweisen.</p> <p>Solange der genaue Veröffentlichungszeitpunkt nicht bekannt ist, wendet das japanische Patentamt deshalb eine grosszügige Regelung an. Ist nämlich nur der Tag der Veröffentlichung bekannt, wird unterstellt, dass die Veröffentlichung in der letzten Stunde des Tages bzw. in der letzten Minute der Stunde erfolgt ist. Somit wird der Hinterlegungszeitpunkt einer Patentanmeldung in Japan praktisch immer früher als die datumsgleiche Publikation sein.</p>	<ul style="list-style-type: none">➤ Die Tageszeit der Veröffentlichung bestimmt sich nach der Lokalzeit am Ort der Veröffentlichung➤ Bei unbekannter Tageszeit der Veröffentlichung gilt die letzte Minute des Tages

Erfindungshöhe

	Grundsatz	Merkmale
Nach welchen Kriterien wird die Erfindungshöhe festgelegt?	<p>Artikel 29(2) des japanischen Patentgesetzes besagt, dass Erfindungen nicht patentfähig sind, wenn der Fachmann angesichts des Standes der Technik leicht in der Lage gewesen wäre, die Erfindung zu machen. Damit sollen solche Neuerungen vom Patentschutz ausgeschlossen werden, die ein gewöhnlicher Ingenieur mit seiner Kreativität leicht hätte erschaffen können und die deshalb keinen Nutzen für den technologischen Fortschritt hätten, sondern ihn behindern würden.</p> <p>Bei der Prüfung wird ein besonderes Augenmerk auf die Problemstellung und die Lösung gerichtet. Welches Problem will die Erfindung lösen? Welche besonderen Effekte sind mit der erfindungsgemässen Lösung verbunden?</p> <p>In der Regel wird davon ausgegangen, dass der Fachmann verschiedene Entgegenhaltungen in geeigneter Weise kombinieren würde. Anders als in Europa ist es nicht nötig, dass in den Entgegenhaltungen ein konkreter Hinweis enthalten ist, der den Fachmann zur Kombination anregen würde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der erreichte technische Fortschritt hat erhebliche Bedeutung ➤ Der Prüfer hat einen relativ grossen Ermessensspielraum

	Praktische Beispiele	Merkmale
Was sind typische Argumente für und wider die Erfindungshöhe?	<p>Viele Erfindungen sind durch die besondere Wahl eines Parameters charakterisiert. Beispielsweise kommt es auf den Wertebereich für die Zugfestigkeit eines Stahls an. Oder es ist wichtig, dass Signale in einem bestimmten Frequenzbereich benutzt werden. Wenn mit dem Parameterbereich kein unerwartet starker Effekt verbunden ist, wird in Japan angenommen, dass der Fachmann leicht zum beanspruchten Bereich gelangt wäre.</p> <p>Es kommt auch häufig vor, dass sich die Anspruchsmerkmale puzzleartig aus einer Reihe von Entgegenhaltungen zusammentragen lassen. Wenn der Anmelder in einem solchen Fall nicht überzeugend darlegen kann, dass technische Hindernisse bestanden bei der Kombination der Entgegenhaltungen, wird der Anspruch zurückgewiesen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Besondere Effekte im beanspruchten Parameterbereich belegen ➤ Hindernisse und Widersprüche beim Kombinieren von Stand der Technik aufzeigen

Folgerungen für die Praxis

	Best Practice für Anmelder	Merkmale
<p>Was ist wichtig beim Ausarbeiten einer Patentanmeldung für Japan?</p> 	<p>Wer erfolgreich durch das japanische Prüfungsverfahren kommen will, muss schon beim Schreiben der Anmeldung auf gewisse Punkte achten.</p> <p>Ganz generell ist vorab eine fundierte Recherche nach Stand der Technik zu empfehlen. Hat man nicht die wirklich relevante Entgegnung, kann man in der Patentanmeldung auch nicht den vorteilhaften Effekt richtig darstellen. Dagegen kann man mit einem sorgfältig dokumentierten technischen Vorteil im Prüfungsverfahren punkten.</p> <p>Die japanischen Prüfer wissen es ferner zu schätzen, wenn in der Beschreibung konkrete Ausführungsbeispiele in verständlicher Weise dargestellt sind. So können sie sich ein Bild vom praktischen Nutzen der Erfindung machen.</p> <p>Angeht der Tatsache, dass der japanische Prüfer nur die japanische Übersetzung der Anmeldung kennt, und dass es ungemein schwierig ist, einen deutschen Text verständlich ins Japanische zu übersetzen, kommt der Klarheit und dem Facettenreichtum des Anmelde textes eine grosse Bedeutung zu. Wenn nämlich der Prüfer die Übersetzung nicht versteht, kann dies zu einer Zurückweisung führen.</p> <p>Als Anmelder darf man sich von der Zurückweisung im ersten Prüfungsbescheid nicht abschrecken lassen. Wichtig ist es dann, dem Prüfer die richtigen Argumente zu liefern, die für die Patentfähigkeit sprechen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mit Vorabrecherche die relevanteste Entgegnung ermitteln ➤ Vorteile der Erfindung möglichst mit Messwerten belegen ➤ Facettenreiche Detailbeschreibung erstellen, um sprachliche und technische Hürden zu überwinden

Lassen Sie sich von unserem grips® anregen und nutzen Sie die Möglichkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes, um Ihre Ziele zu erreichen. Unternehmerischer Erfolg stellt sich nicht schon aufgrund grosser Anstrengung ein. Er setzt auch eine Portion Clerverness oder eben „Grips“ voraus. Und dabei wollen wir Ihnen helfen mit praktischen Tipps für *griffige IP-Strategien* (grips®).

Auf unserer Homepage finden Sie noch weitere, vertiefende Informationen zum Thema dieses grips®. Halten Sie sich auf dem Laufenden über unsere Welt des geistigen Eigentums und richten Sie sich einen RSS-Feed zu den NEWS auf unserer Homepage ein (www.kellerpatent.ch/rss.xml).

Wir freuen uns natürlich auch auf Ihren Anruf!

Keller & Partner Patentanwälte AG
Eigerstrasse 2
CH-3000 Bern 14
Telefon/Fax: +41 31 310 80 80/70

Bahnhofplatz 18
CH-8400 Winterthur
Telefon/Fax: +41 52 209 02 80/81

E-Mail: info@kellerpatent.ch
www.kellerpatent.ch